

## S a t z u n g

### über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Römerberg vom 6. April 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

#### § 3

##### Gebührenfreie Sondernutzungen

Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen (Ziff. 15 der Anlage),
2. bestehende Kellerschächte je angefangenem  $1/2 \text{ m}^2$  beanspruchter Verkehrsfläche (Ziff. 6 der Anlage),
3. bestehende Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem  $1/2 \text{ m}^2$  beanspruchter Verkehrsfläche (Ziff. 12 der Anlage).

#### § 4

##### Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Inter-

esse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## § 5

### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:  
bei Erteilung der Erlaubnis,
  2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,  
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

## § 6

### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind als Benutzer

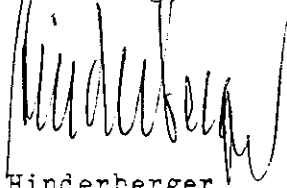
1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerberg, den 6. April 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hinderberger', written over the typed name.

Hinderberger

Bürgermeister

## Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM		Mindestgebühr DM
		von	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr . . . . .	3,—	10,—	6,—
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich . . . . .	6,—	20,—	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat . . . . .	0,50	3,—	10,—
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat . . . . .	1,—	5,—	20,—
4	Gleise <sup>1)</sup> je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
	a) in den Grund eingelassen . . . . .	10,—	25,—	
	b) nicht in den Grund eingelassen . . . . .	25,—	50,—	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H.			
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) <sup>1)</sup> je Anlage jährlich . . . . .	3,—	10,—	
6	Kellerschächte je angefangenem 1/2 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich . . . . .	6,—	20,—	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich . . . . .	0,50		5,—
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich . . . . .	1,—		10,—
8	Litfaßsäulen <sup>1)</sup> je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich . . . . .	100,—	500,—	
9	Masten <sup>1)</sup> (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich . . . . .	1,—	5,—	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich . . . . .	3,—	10,—	12,—
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich . . . . .	3,—	10,—	12,—
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem 1/2 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich . . . . .	10,—	25,—	
13	Tribünen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20	0,50	5,—
14	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ö.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich . . . . .	3,—	10,—	6,—
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich . . . . .	6,—	20,—	12,—

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM von bis		Mindest- gebühr DM
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich . . . . .	3,—	10,—	6,—
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen <sup>1)</sup> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich . . . . .	3,—	10,—	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten			
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	3,—	10,—	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich bis . . . . .	0,10	0,50	1,—
18	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich . . . . .	2,—	4,—	20,—
19	Anlässlich der Kirchweihen gelten die besonderen vertraglichen Vereinbarungen (Standgelder).			

1) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.  
2) Unter Umständen ist Differenzierung nach Standort geboten.  
3) Ortsübliche Gebührensätze ansetzen.

Zur Satzung: ... Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffent-  
lichen Straßen der Gemeinde Römerberg vom 6. April 1988  
.....  
(genaue Bezeichnung der Satzung)

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom  
22. März 1988 ..... mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ..22.

Anwesende Ratsmitglieder <sup>19</sup> .....

Für die Satzung haben gestimmt ...19.. Ratsmitglieder

Gegenstimmen .keine

Stimmenthaltungen .keine

2. Diese Satzung wurde am ..24..März..1988..... der Kreisverwaltung in Lud-  
wigshafen am Rhein / ~~der Bezirksregierung in Neustadt an der Weinstraße~~ gemäß  
§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung / ~~Bezirksregierung hat die Satzung am .....~~  
unter dem Az. .... staatsaufsichtlich genehmigt.

~~oder:~~

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat mit Verfügung vom ..05..04..1988...  
Az.: 10/650-22.Schä/Ni mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtliche Be-  
denken bestehen.

oder:

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat binnen eines Monats nach Eingang  
der Satzung, d.i. bis zum..... keine Bedenken wegen Rechtsver-  
letzung geäußert.

oder:

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat mit Verfügung vom .....  
die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

.....  
.....  
.....

Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute  
Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß  
vom ..... die Satzung gemäß den vorgenannten Bedin-  
gungen geändert bzw. ergänzt.

4. Diese Satzung wurde am 09. April 1988 ..... im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg öffentlich bekanntgemacht.

oder:

~~Diese Satzung wurde durch Auslegung vom ..... bis ..... öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab ..... als bewirkt.~~

5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe ( § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung ) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates ( § 34 der Gemeindeordnung )

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Römerberg, den 11.04.1988



.....